Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Der Vorsitzende

openPetition gGmbH
Herrn Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 25. März 2021
Bezug: Ihre Eingabe vom 18. Dezember 2020; Pet 4-19-07-4011-041590
Anlagen: 1

Marian Wendt, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
Fax: +49 30 227-36027
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am 25. März 2021 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses (BT-Drucksache 19/27255), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Marian Wendt

Pet 4-19-07-4011

Mietrecht

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, während der Dauer der Corona-Krise deutschlandweit die Zahlungen für die Miete sowie für die Kosten für Gas, Wasser und Strom auszusetzen.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass dadurch besondere Personengruppen entlastet würden, die aufgrund der Beschränkungen durch die Corona-Krise nicht arbeiten könnten, um ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Die Beantragung von Sozialleistungen dauere zu lange, um der Bevölkerung rechtzeitig eine finanzielle Unterstützung zukommen zu lassen. Der neulich geschaffene gesetzliche Kündigungsschutz reiche nicht aus, um Mieterinnen und Mieter adäquat aufzufangen. Sie würden nach der Krise mit Mietschulden belastet sein, die auf eine Pandemie - und somit eine Situation außerhalb ihres Verantwortungsbereichs - zurückzuführen seien.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

noch Pet 4-19-07-4011

Die Corona-Krise stellt alle vor große Herausforderungen und bedeutet, dass viele Bürgerinnen und Bürger erhebliche Einschnitte im täglichen Leben, ihrer Bewegungsfreiheit und ihren Lebensgewohnheiten hinnehmen müssen. Für viele sind mit der Krise auch erhebliche wirtschaftliche Einbußen verbunden. Am 1. April 2020 ist das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (im Folgendem: COVID-19-Gesetz) in Kraft getreten. Zum Mietrecht sah es vor, dass Vermieter Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume nicht allein aus dem Grund kündigen können, dass Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leisten, sofern die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19- Pandemie beruht (Art. 240 § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche - EGBGB). Diese Regelung ist bis zum 30. Juni 2022 anzuwenden. Zweck des Gesetzes war und ist es, Mietern den Fortbestand ihrer Mietverhältnisse zu sichern, auch wenn sie für einen befristeten Zeitraum wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht in der Lage sein sollten, ihre Miete zu zahlen. Es trägt den außergewöhnlichen Umständen Rechnung, die durch die Corona-Pandemie entstanden sind und verhindert, dass aus der Corona-Krise eine Wohnungslosigkeitskrise wird. Die Miete, einschließlich der mit dem Vermieter vereinbarten Nebenkosten, bleibt aber weiter fällig. Mieter müssen die geschuldeten Mieten weiterhin bezahlen, haben aber dafür etwas mehr Zeit, ohne den Verlust der Wohnung fürchten zu müssen.

Das COVID-19-Gesetz enthielt außerdem Erleichterungen für Verbraucher, die infolge der Corona-Krise Schwierigkeiten haben, ihre laufende Gas-, Strom- oder Wasserrechnung zu bezahlen (Art. 240 § 1 Abs. 1 EGBGB). Verbraucherinnen und Verbraucher erhielten ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht, faktisch also einen Zahlungsaufschub. Das bedeutet, dass sie trotz Nichtzahlung in dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 nicht in Verzug kamen. Die jeweiligen Vertragspartner konnten daher weder mithilfe von Inkassounternehmen noch gerichtlich gegen sie vorgehen, noch Verzugszinsen geltend machen oder den Vertrag wegen Verzuges kündigen. Voraussetzung für das Leistungsverweigerungsrecht war, dass Verbraucher infolge von Umständen, die auf die Ausbreitung der Infektionen mit dem Corona-Virus beruhten, nicht mehr ausreichende Mittel zur Verfügung hatten und ihnen deshalb die Erbringung der Leistung ohne Gefährdung ihres angemessenen Lebensunterhalts oder des angemessenen Lebensunterhalts

unterhaltsberechtigter Angehöriger nicht möglich war. Ziel dieser Regelung war es, für die betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Übergangsregelung zu schaffen, welche die Zeit bis zum Wirken der staatlichen Hilfen überbrückt.

Der Deutsche Bundestag hat ein umfangreiches Maßnahmenpakte beschlossen, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der Krise abzufedern. Damit Mieterinnen und Mieter wegen möglicher Einnahmeausfälle gar nicht erst in Zahlungsschwierigkeiten kommen, können sie bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Sozialleistungen, wie zum Beispiel Wohngeld, in Anspruch nehmen. Der Zugang zur Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und zur ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) wurde für Anträge, die vom 1. März 2020 bis nunmehr zum 30. September 2020 gestellt werden, vereinfacht: die Berücksichtigung von Vermögen wurde ausgesetzt, die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung werden als angemessen anerkannt und Erleichterungen bei der Berücksichtigung von Einkommen in Fällen einer vorläufigen Entscheidung geregelt. Auch die starke Ausweitung des Kurzarbeitergeldes für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Hilfsprogramme für Unternehmen sollen der Vermeidung von Zahlungsschwierigkeiten dienen. Zudem haben die Bundesregierung und Landesregierungen vielfältige Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht, die besonders betroffenen Personengruppen wie Freiberuflern und Soloselbstständigen Zuschüsse gewähren. Auch diese Maßnahmen werden es vielen Mieterinnen und Mietern ermöglichen, in einem überschaubaren Zeitraum etwaige Mietrückstände zu begleichen.

Der Ausschuss gibt zu bedenken, dass die von der Petentin vorgeschlagene Aussetzung der Mietzahlungen und Nebenkosten während der Corona-Krise einseitig zu Lasten der Vermieter gehen würde. Hierfür fehlt jedoch ein nachvollziehbarer Grund, da die gemietete Wohnung während der Corona-Krise weiterhin genutzt werden kann und Mieter, die aufgrund der Corona-Pandemie Einnahmeausfälle haben, Hilfe durch staatliche Leistungen bekommen können.

Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage vor dem dargestellten Hintergrund für sachgerecht und vermag sich insoweit nicht für eine Gesetzesänderung im Sinne der Petition auszusprechen. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.